

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat April 1886.

Tarif-  
nummer.

54. In den Anmerkungen I. Serie ist „Faßholz, rohes“ zu streichen (siehe ad Nr. 62).
62. In den Anmerkungen I. Serie ist der Passus: „Faßdauben, roh vorgearbeitete, nicht abgepaßt, ohne Zargen“ zu streichen und zu ersetzen durch: „Faßholz und roh vorgearbeitete Faßdauben und Bodenstücke.“
64. In den Anmerkungen I. Serie ist nach: „Faßdauben, abgepaßte“ statt: „mit Zargen“ zu setzen: „mit und ohne Zargen, sowie Faßbodenstücke, abgepaßte.“
126. In der I. Serie der Anmerkungen ist: „Unterlagsplatten“ zu streichen (siehe ad Nr. 129, III. Serie).
173. Preßkohlen in Kisten und Fässern verpackt; Schmirgelscheiben.
183. Preßkohlen in ganzen Wagenladungen, sofern offen oder nur in Säcken verpackt (in Kisten und Fässern, siehe oben bei Nr. 173). In der ersten Serie der Anmerkungen sind die beiden Worte: „und Preßkohle“ nach Braunkohlenbriquettes zu streichen.
184. Braunkohlentheeröl, undurchsichtiges, trübes, von dunkelbrauner bis schwärzlicher Farbe; der bezügliche Tarifentscheid pro Januar 1886 ist zu streichen.

Tarif-  
nummer.

185. In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Preßkohle in Kisten, Fässern, etc., z. B. für Bügeleisen, etc.“.
186. Braunkohlentheeröl, durchsichtiges, von bräunlicher bis ganz heller Farbe. Der bezügliche Tarifentscheid in der Januarpublikation ist zu streichen.
301. Handtücher (Abreibtücher), aus Leinen, Hanf, etc., mit oder ohne Fransen.

### Bekanntmachung.

Herr V. Cérésolo, schweizerischer Konsul in Venedig, macht dem unterzeichneten Departement die Mittheilung, daß, nachdem er die im März abhin in Conegliano (Oberitalien) abgehaltene Ausstellung von Apparaten zur Bekämpfung pflanzlicher und thierischer Schmarotzer der Reben besucht und die zahlreich ausgestellten Apparate zur Bekämpfung der Peronospora (falscher Mehlthau) mittelst Kalkmilch durch einer Sachverständigen habe erproben lassen, er den Rebbesitzern, welche den genannten Schädling zu bekämpfen haben, folgende beiden Apparate mit bester Ueberzeugung empfehlen könne:

- 1) „Inaffiatoio a getto continuo“, fabrizirt und zum Preise von Fr. 12 zu beziehen durch Antonio Zabeo, Fabrikant von Pumpen, in Padua;
- 2) „Inaffiatrice“ (Zaino), verfertigt und zum Preise von Fr. 17 zu beziehen durch Giuseppe Garolla in Limena (Padua).

Bern, den 15. Mai 1886.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

### Bekanntmachung.

Die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern machte dem schweiz. Bundesrathe die Mittheilung, daß vom 15.

**bis 19. Juni nächsthin in Wien der II. internationale Binnenschiffahrts-Kongreß** stattfinden werde, und übersandte gleichzeitig zur Verbreitung bezügliche Programme.

Das unterzeichnete Departement ist bereit, Solchen, welche sich an diesem Kongreß zu betheiligen wünschen, die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Bern, den 13. Mai 1886.

Schweiz. Departement des Innern,  
Abtheilung Bauwesen.

### Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes vom 9. Februar d. J. soll mit Beginn des Bahnbetriebes der neu errichteten Eisenbahnlinie Evian-St. Gingolph-Bouveret im Bahnhofe zu Bouveret eine eidgenössische Hauptzollstätte für die Abfertigung sowohl des Eisenbahnverkehrs als auch des am zollamtlich erlaubten Landungsplatze daselbst stattfindenden Schiffsverkehrs eröffnet und die in St. Gingolph bestehende Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte erhoben werden.

Nachdem nunmehr die Inbetriebsetzung der genannten Bahnlinie auf den 1. Juni nächsthin in Aussicht genommen ist, bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß mit dem nämlichen Tage auch die beiden Hauptzollstätten in **Bouveret** und **St. Gingolph** in Funktion treten werden.

Bern, den 6. Mai 1886.

Eidg. Zolldepartement.

### Bekanntmachung.

Vom 1. bis 8. Oktober nächsthin wird in Biarritz ein internationaler hydrologischer und balneologischer Kongreß abgehalten werden, welcher hauptsächlich den Zweck

hat, die französischen Mineralwässer und ihre Eigenschaften im Auslande bekannt zu machen. An den Kongreß werden sich Exkursionen in verschiedene Thermen und Kurorte der Pyrenäen anschließen.

Die betreffenden Einladungszirkulare, Reglemente und Programme können durch die unterzeichnete Amtstelle bezogen werden, welche auch bereit ist, allfällige weitergehende Auskünfte zu beschaffen.

Bern, den 29. April 1886.

Eidg. Departement des Innern.

## Bekanntmachung.

Der VIII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 43  $\frac{1}{4}$  Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 30. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung

betreffend

**Entschädigungsforderungen wegen Verlusten, die in Madagaskar anlässlich des neulichen Konflikts zwischen der französischen Regierung und der Hova-Regierung erlitten wurden.**

Gemäß Art. 8 des am 17. Dezember 1885 zwischen der Regierung der französischen Republik und der Hova-Regierung abgeschlossenen Vertrags hat sich die Regierung Ihrer Majestät der Königin von Madagaskar verpflichtet, 10 Millionen Franken zu bezahlen, theils für die Bereinigung französischer Reklamationen, die vor dem obgenannten Konflikte zur Liquidirung gelangten, theils für die Vergütung aller durch diesen Konflikt verursachten Schädigungen.

gungen von Privaten jeder Nationalität. Die Prüfung und die Bereinigung der Entschädigungen sind der französischen Regierung übertragen.

Entschädigungsansprecher haben ihre Anmeldungen, mit Belegen versehen, sei es an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, vor dem 15. Mai, sei es an den französischen Residenten in Tamatave vor dem 15. Juli nächsthin einzugeben.

Bern, den 27. April 1886.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

## Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1885 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 6. Mai 1886.

**Die Oberpostdirektion.**

## Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezüger den Absender über den Wortlaut der mitzugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:



„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

 Reproduziert im Mai 1886. 

---

## Bekanntmachung.

Hr. *Eugenio Sacchi in Bellinzona* ist von der Liste der Unteragenten der Auswanderungsagentur *Corecco & Brivio in Bodio* gestrichen worden.

Bern, den 15. Mai 1886.

**Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.**

*II. Abtheilung: Auswanderungswesen.*



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.05.1886
Date	
Data	
Seite	282-287
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 098

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.